

Vorhaltemaßnahme Neues Empfangsgebäude

Unterlage zur Planänderung

1. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamt- lösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die Vorhaltemaßnahme Neues Empfangsgebäude (VHM NEG)

(bauzeitlicher Fettabluftschacht und -türme)

Erläuterungsbericht

Vorhabenträger:

DB NETZE

DB Netz AG Regio-
nalbereich Süd
Richelstraße 3, 80634 München

DB NETZE

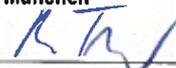
DB Station & Service AG Bahn-
hofsmanagement München
Bayerstraße 10a, 80335 München

DB NETZE

DB Energie GmbH
Energieversorgung Süd
Richelstraße 3, 80634 München

Absehen von Planfeststellung gem. § 18 AEG
i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG
genehmigt am 22.11.2023
Az. 651pä/009-2023#017
Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München

Im Auftrag


Turner



München, den 03.08.2023
Erstellt im Auftrag der DB Netz
AG

Die Vorhabenträger vertreten durch:

DB NETZE

DB Netz AG
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München
Arnulfstr. 27

Inhaltsverzeichnis		Seite
1. Planänderung		1
zum Planfeststellungsbeschluss Integrierte Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) betreffend die Vorhaltemaßnahme Neues Empfangsgebäude (VHM NEG)		1
Erläuterungsbericht		1
Inhaltsverzeichnis Seite		2
Begriffsdefinitionen		5
2. S-Bahn-Stammstrecke		5
Baufeld und Baustelleneinrichtungsflächen		5
EBA-Richtlinie und Leitfaden		5
1 Allgemeines		1
1.1 Vorbemerkung		1
1.2 Anlass des Planänderungsantrags		1
1.3 Gegenstand dieses Planänderungsantrags		1
1.4 Vorzüge der geänderten Planungen		1
1.5 Varianten		1
1.6 Betroffene Gebietskörperschaften		2
1.7 Korrespondierende Planungen		2
1.7.1 Planungen der DB AG		2
1.7.2 Planungen Dritter		2
1.8 Korrespondierender Bestand		2
1.8.1 Öffentlicher Verkehrsraum		2
1.8.2 Anlagen der Stadtwerke München (SWM)		2
1.8.3 Anlagen der Kabel- und Leitungsbetreiber		3
2 Erläuterung der geänderten Planung		3
3 Maßnahmen während der Baudurchführung		3
4 Flächenbedarf und Grundinanspruchnahme		3
5 Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes		4
6 Ingenieurgeologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft		4
7 Auswirkungen auf die Umwelt		4
7.1 Vorbemerkung		4
7.2 Ergebnisse der UVP-Vorprüfung		4
7.2.1 Schutzgut Mensch		5
7.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		5
7.2.3 Schutzgut Fläche		5
7.2.4 Schutzgut Boden		5
7.2.5 Schutzgut Wasser		5
7.2.6 Schutzgut Klima/Luft		5
7.2.7 Schutzgut Landschaft/Stadtbild		5
7.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		6
7.2.9 Dauerhafte Einflussnahmen		6

Abkürzungsverzeichnis

A	
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
B	
B x H	Breite x Höhe
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BE	Baustelleneinrichtung
Bf	Bahnhof
Bw.-Nr.	Bauwerks-Nummer
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
D	
DA	Außendurchmesser
DB	(bei Grunderwerb) Dienstbarkeit für Landschaftspflegerische Maßnahmen
DB AG	Deutsche Bahn AG
DDR	Dienstbarkeit Dritte
DN	Innendurchmesser
DT	Dienstbarkeit Technik
E	
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EG	Empfangsgebäude
G	
GOK	Geländeoberkante
I	
IGL	Verfahren "Integrierte Gesamtlösung"
L	
LH München	Landeshauptstadt München
N	
NN	Normalnull
NEG	Neues Empfangsgebäude am Hauptbahnhof München
O	
OK	Oberkante
P	
PÄ	Planänderung
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PFB	Planfeststellungsbeschluss
S	
SBSS	S-Bahn-Stammstrecke
U	

2. S-Bahn-Stammstrecke München

1. Planänderung zum PFB VHM NEG im Rahmen der IGL Erläuterungsbericht

Seite IV von V
Anlage 1

UK	Unterkante
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
V	
VG	Vorübergehende Inanspruchnahme (oberirdisch)
VHM NEG	Vorhaltemaßnahme NEG
VHM U9	Vorhaltemaßnahme U9
VT	Vorübergehende Inanspruchnahme (unterirdisch)

Begriffsdefinitionen

Soweit zum Verständnis nicht zwingend erforderlich, wird in den Unterlagen auf den Namensteil „München“ in den Betriebsstellenbezeichnungen verzichtet.

2. S-Bahn-Stammstrecke

Bezeichnet wird hiermit die neu zu errichtende zweigleisige S-Bahnstrecke, beginnend im Bf Laim und endend im Bft Leuchtenbergring mit den dazwischen liegenden Haltepunkten Hauptbahnhof Bahnhofplatz, Marienhof und Ostbahnhof tief.

Baufeld und Baustelleneinrichtungsflächen

Mit dem Begriff Baufeld werden die Flächen beschrieben, die den bautechnischen Umgriff der Baustelle wie auch des künftigen Bauwerks im Lageplan umfassen. Die Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) kann, muss aber nicht Teil des Baufeldes sein. BE-Flächen können fallweise auch abseits des eigentlichen Baufeldes liegen.

EBA-Richtlinie und Leitfaden

Verwaltungsvorschriften des Eisenbahn-Bundesamtes, die den Planungen der Vorhabenträger zugrunde gelegt werden:

- Richtlinie des Eisenbahn-Bundesamtes: „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und Betrieb von Eisenbahntunneln“.
- Richtlinie des Eisenbahn-Bundesamtes: „Planfeststellungsrichtlinien für den Erlass planungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes sowie Betriebsanlagen von Magnetschwebebahnen“.
- Richtlinie des Eisenbahn-Bundesamtes: „Leitfaden für den Brandschutz in Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes“.
- Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes: „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen“.

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Die antragsgegenständliche Maßnahme ist Bestandteil der Vorhaltemaßnahme Neues Empfangsgebäude (VHM NEG), die als selbständiges Vorhaben im Rahmen der integrierten Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) planfestgestellt wurde.

Der Planfeststellungsbeschluss gem. § 18 AEG für die VHM NEG wurde am 29.06.2022 zusammen mit den beiden anderen Vorhaben der IGL (5. PÄ PFA 1 der 2. SBSS und VHM U9) erteilt und ist bestandskräftig.

1.2 Anlass des Planänderungsantrags

Zum Betrieb der im Sperrengeschoss des Empfangsgebäudes des Hauptbahnhofs München (EG) befindlichen Gastronomiebetriebe zur Reisendenversorgung ist eine Fettabluftanlage erforderlich. Die vorhandenen, im bestehenden Gebäude liegenden Schächte entfallen mit dem Abriss des heutigen Empfangsgebäude Nordost.

Bis zur Fertigstellung des „Neuen Empfangsgebäudes des Hauptbahnhofs München“ (NEG) soll eine provisorische Fettabluftanlage den Gastronomiebetrieb sicherstellen.

1.3 Gegenstand dieses Planänderungsantrags

Antragsgegenstand der 1. PÄ der VHM NEG ist die Herstellung eines Fettabluftschachtes, der vom Untergeschoss des bestehenden EG an die Erdoberfläche geführt wird. An der Oberfläche, auf dem Fußweg auf der Südseite der Arnulfstraße mündet der Schacht in zwei Fettablufttürme. Diese sind ebenfalls Gegenstand der 1. PÄ der VHM NEG.

Zudem ist der Rückbau dieser Anlagen mit Fertigstellung des NEG Antragsgegenstand.

1.4 Vorzüge der geänderten Planungen

Durch den bauzeitlichen Fettluftschacht können die für die Bahnkunden wichtigen Gastronomiebetriebe im Untergeschoss des EG auch in der Zeit zwischen Abriss des Empfangsgebäude Nordost und Fertigstellung des NEG betrieben werden.

1.5 Varianten

Aufgrund der Lage der Gastronomiebetriebe und dem Erfordernis, die Entlüftung an die Oberfläche zu führen, bestehen für den Fettabluftschacht und die Fettablufttürme Zwangspunkte. Im Bestandsbauwerk 1. SBSS bestehen keine freien Räumlichkeiten zur Verfügung. Zudem würden diese sich im Abbruchbereich befinden. Die Baumaßnahme kann auch nicht in das Baufeld hinein verlegt werden oder auf die gegenüberliegende Straße. Vielmehr stellt die angestrebte Lösung den kürzesten Weg für die Leitungsführung der temporären Fettabluft dar, da eine

Erläuterungsbericht

Durchdringung im Gehwegbereich direkt über der bestehenden Fettabluftzentrale durchgeführt werden kann.

Tatsächlich gibt es aufgrund der technischen und funktionalen Zwänge Varianten nur bei der optischen Gestaltung der Fettablufttürme. Außer der gewählten runden Form wäre auch eine rechteckige Form möglich gewesen. Allerdings wäre diese im Hinblick auf die größere Flächeninanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes weniger günstig. Darüber hinaus bestehen bereits runde Ablufttürme, sodass sich diese besser in das Stadtbild einfügen und außerdem weniger anfällig für Verschmutzungen sind.

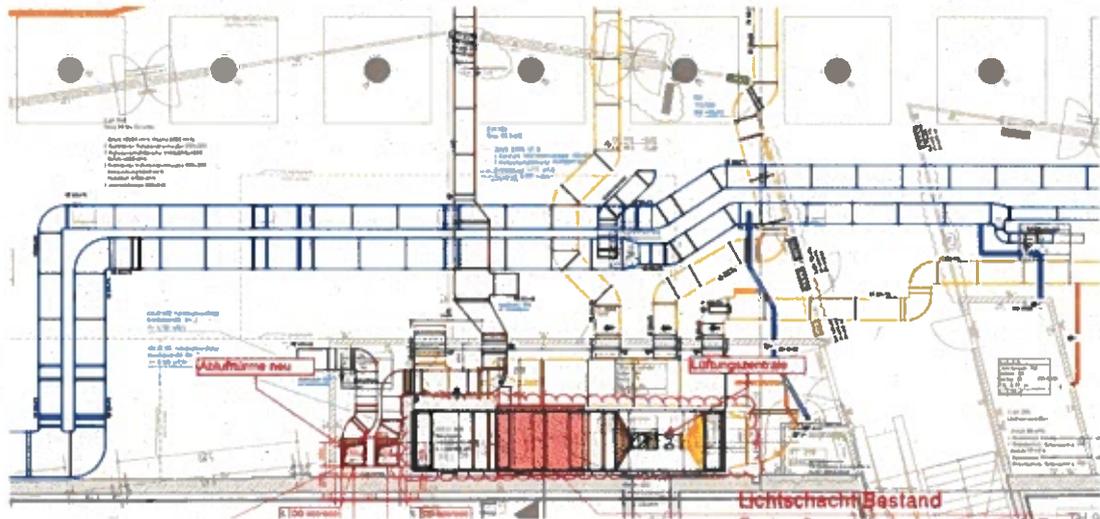


Abbildung 1: Lageplan Fettabluftanlage

1.6 Betroffene Gebietskörperschaften

Landeshauptstadt München, Gemarkung München Sektion 4.

1.7 Korrespondierende Planungen

1.7.1 Planungen der DB AG

Aufgrund der Lage der 1. PÄ der VHM NEG sind folgende Planungen der DB AG berührt: der PFA 1 der 2. SBSS, die VHM U9 (beides ebenfalls Teile der IGL).

1.7.2 Planungen Dritter

Planungen Dritter sind durch die 1. PÄ der VHM NEG nicht betroffen.

1.8 Korrespondierender Bestand

1.8.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Der Fettabluftschacht, welcher Gegenstand der 1. PÄ der VHM NEG ist, mündet mit den Fettablufttürmen in den Gehweg auf der Südseite der Arnulfstraße und berührt damit den öffentlichen Verkehrsraum.

1.8.2 Anlagen der Stadtwerke München (SWM)

Erläuterungsbericht

Dieser Bestand wird durch die 1. PÄ der VHM NEG, ausweislich stattgefundener Suchschachtungen, nicht berührt (vgl. Anlage EU 4).

1.8.3 Anlagen der Kabel- und Leitungsbetreiber

Dieser Bestand wird durch die 1. PÄ der VHM NEG, ausweislich stattgefundener Suchschachtungen, nicht berührt (vgl. Anlage EU 4).

2 Erläuterung der geänderten Planung

Aufgrund des vollständigen Abbruchs des bestehenden Empfangsgebäudes des Hbfs München müssen für den Betrieb der weiterhin vorhandenen Gastronomiebetriebe im Sperrengeschoss ein neues Lüftungsbauwerk im Außenbereich gebaut werden (mit zwei Ablufttürmen). Aufgrund der betrieblichen Anordnung der Räume und der Anordnung der Bestandsanlagen, sowie der HLSKE Mediendichte (Heizung, Lüftung, Sanitär, Klima) im unmittelbaren Bereich der Lüftungszentrale, kann die Fettabluft nur an der geplanten Stelle auf direktem Wege durch die Decke nach außen auf den Gehweg abgeführt werden.

Auf dem Gehweg werden zwei umlaufend ausblasende Ablufttürme mit rundem Grundriss gebaut. Diese haben einen Durchmesser von bis zu ca. 60 cm, bei einer Höhe von ca. 3,50 m einschließlich Sockel. Die Türme stehen auf einem Sockel mit den Maßen ca. 2,40 m x 1,35 m x 0,20 m. Die Gehweghöhe beträgt 520,00 NN.

Mit Fertigstellung des NEG und damit auch der Herstellung einer neuen, dauerhaften Fettabluftanlage werden die hier gegenständlichen Anlagen wieder entfernt.

3 Maßnahmen während der Baudurchführung

Für das neue Lüftungsbauwerk der Fettabluft wird ein Deckendurchbruch direkt oberhalb des Technikraumes hergestellt. Im Außenbereich über dem Durchbruch wird ein Montagesockel gebaut, auf dem die Lüftungstürme montiert werden. Der Sockel und die Deckenöffnung werden so errichtet und abgedichtet, dass kein Wassereinbruch von außen in das Sperrengeschoss möglich ist. Die Baumaßnahmen am Gebäude werden über separate statische Bewertungen, Planungen und Berechnungen begleitet. Die Lüftungstürme werden in runder Bauweise errichtet, dabei wird Edelstahl oder ein beschichteter Stahlblechkanal verwendet.

Zur Errichtung der temporären Türme wird der Gehweg eingeschränkt, es verbleibt aber stets ein Durchgang von mindestens 2 m zwischen Baugrube und bestehendem Gebäude. In den weiteren Bauphasen der IGL wird entlang der Baugrube NEG eine Lärmschutzwand errichtet. In dieser Bauphase verbleibt stets eine Durchgangsbreite von mindestens 2 m zwischen.

4 Flächenbedarf und Grundinanspruchnahme

Die bauzeitlichen Maßnahmen der 1. PÄ der VHM NEG werden auf einer kleinen

Erläuterungsbericht

Fläche im Eigentum der DB realisiert. Über die bereits planfestgestellten Flächen hinaus werden keine Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) benötigt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wegen des Fehlens von Eingriffen in Natur- und Landschaft durch die 1. PÄ der VHM NEG nicht erforderlich (vgl. Kapitel 7).

5 Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes

Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sind durch die 1. PÄ der VHM NEG nicht berührt. Insbesondere führt die Verlegung des Fettabluftschachtes nicht zu einer Veränderung des bestehenden Brandschutzkonzeptes.

Daneben werden die Fettablufttürme im Verkehrsbereich auf dem Bürgersteig längs der Lärmschutzwand so angeordnet, dass die vorgegebene Gehwegbreite von mindestens 2 m nicht unterschritten wird.

Die sanierte Leitung durchdringt innerhalb des gleichen Geschosses keine Wände mit Feuerwiderstandsanforderung. Vielmehr geht die umgelegte Leitung direkt von der Zentrale durch die Decke ins Freie. Dadurch ist kein Raumabschluss mehr zu gewährleisten und eine Brandschutzklappe in der Decke ist nicht erforderlich.

Dies gibt sich aus Art. 29 Abs. 1 BayBO, wonach Decken nur dann eine Feuerwiderstandsanforderung haben müssen, sofern sie Geschosse trennen. Da hier das Freie darüberliegt, ist kein Geschoss zu trennen.

6 Ingenieurgeologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Belange der Ingenieurgeologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft sind durch die 1. PÄ der VHM NEG nicht berührt.

7 Auswirkungen auf die Umwelt

7.1 Vorbemerkung

Der Bereich der vorgesehenen Fettabluftanlage der 1. PÄ VHM NEG liegt mitten im Untersuchungsbereich des PFA 1 2. SBSS und wurde von daher im Zuge dieses Verfahrens auch umweltfachlich untersucht und umweltrechtlich bewertet.

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt durch den Antragsgegenstand der 1. PÄ der VHM NEG wird noch einmal darauf hingewiesen, dass nur kleine Flächen auf dem Gehweg der Arnulfstraße betroffen sind.

Unter Beachtung der ohnehin vorgesehenen Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind daher durch die 1. PÄ der VHM NEG keine zusätzlichen, noch nicht berücksichtigten Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Das gilt auch für den Artenschutz.

7.2 Ergebnisse der UVP-Vorprüfung

Eine UVP-Vorprüfung ist nach Auffassung der Vorhabenträger insbesondere mit Verweis auf die in Kapitel 7.1 gemachten Ausführungen nicht erforderlich und

wurde daher nicht durchgeführt.

7.2.1 Schutzgut Mensch

Durch die Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen die über die derzeit planfestgestellten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit hinausgehen.

Die mit der Umsetzung der 1. PÄ der VHM NEG verbundenen bauzeitlichen Lärmimmissionen sind sehr gering und halten die Kriterien der TA Lärm zuverlässig ein (s. Anlage 19.1.4)

7.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der bauzeitliche Fettluftschacht befindet sich im inneren eines Gebäudes, die Fettlufttürme werden auf asphaltierten Gehwegfläche im innerstädtischen Bereich errichtet, sodass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen ist. Da alle im Bereich der Baustelle in der Arnulfstraße bestehende Bäume bereits im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 16.1 K der IGL) betrachtet wurden und mit Genehmigung für die IGL gefällt wurden, erfolgen keine zusätzlichen Baumfällungen.

7.2.3 Schutzgut Fläche

Der bauzeitliche Fettluftschacht befindet sich im bestehenden Sperrgeschoss des EG. Die dazu gehörigen Ablufttürme werden auf dem ebenfalls schon vorhandenen Gehweg gebaut.

Ein bauzeitlicher oder auch dauerhafter Flächenverbrauch durch die 1. PÄ der VHM NEG ist daher ausgeschlossen.

7.2.4 Schutzgut Boden

Durch die PÄ ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, da sich die Anlagen im Gebäude bzw. Direkt über dem Technikraum im öffentlichen Verkehrsraum befinden.

7.2.5 Schutzgut Wasser

Belange des Schutzgutes Wasser werden durch die 1. PÄ der VHM NEG nicht berührt.

7.2.6 Schutzgut Klima/Luft

Durch die Ausstattung der Ablufttürme mit entsprechenden Filtern kann eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ausgeschlossen werden.

7.2.7 Schutzgut Landschaft/Stadtbild

Die Fettlufttürme werden entlang der vorgesehenen Lärmschutzwand aufgestellt und nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut, sodass das Stadtbild

dadurch nicht beeinträchtigt wird.

7.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes durch die 1. PÄ VHM NEG ist ausgeschlossen.

7.2.9 Dauerhafte Einflussnahmen

Dauerhafte Einflussnahmen auf Belange der Umwelt sind durch die 1. PÄ der VHM NEG nicht zu erwarten.
